

Wahl der Mitglieder in externe Gremien:

Grundsätzliches:

Kein (*gemeindlicher*) Ausschuss, d.h. nach GO grundsätzlich keine Verhältniswahl gem. § 46 Abs. 1 GO möglich. Aber Schulverband und Zweckverband Sparkasse sind Zweckverbände i.S.d. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).

§ 9 Abs. 2 GkZ: ... „Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Abs. 1 und § 40 der Gemeindeordnung entsprechend. Wird die Wahl nach § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung durchgeführt, so wird die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl angehört.“

Die Wahl richtet sich also grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 und 3 GO (Meiststimmenverfahren), d.h. für jede/s zu entsendende Mitglied wäre eine gesonderte Abstimmung notwendig, sofern nicht von mindestens *einer Fraktion* Verhältniswahl (§ 46 Abs. 1 GO) beantragt wird.

„En-bloc“-Abstimmung über die Gesamt-Vorschläge der Fraktionen möglich, sofern sämtliche Gemeindevertreter/innen damit einverstanden sind.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Förde Sparkasse

Wahl der weiteren Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Förde Sparkasse:

Bürgermeister/in sog. „geborenes Mitglied“ kraft seines/ihres Amtes.

2 weitere Vertreter/innen zu wählen; gem. § 40 GO (Meiststimmenverfahren) bzw. auf Antrag nach § 46 Abs 1 GO möglich (Verhältniswahl).

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)